



### Inhalt:

1. Zweckvereinbarung zur Nutzung des Gerätewagens Logistik

2. Zweckvereinbarung zur Nutzung des Hubrettungsfahrzeuges DLAK-620

3. Impressum

### Zweckvereinbarung

Zwischen

der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Martin Stichnoth

und der Einheitsgemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Franz-Ulrich Keindorff

### Präambel

Gemäß § 2 Abs. 2 BrSchG LSA haben die Gemeinden eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Leistungsfähig bedeutet, dass die Feuerwehren den örtlichen Verhältnissen genügen und den Grundschutz für die Bürger sicherstellen müssen. Dazu hat sie eine Risikoanalyse, die den konkreten örtlichen Verhältnissen entsprechen muss, durchzuführen und den Bedarf in einem Brandschutzbedarfsplan festzuhalten.

Die Gemeindefeuerwehr sollte bei einem Unfall/Schadenfall mit gefährlichen Stoffen und Gütern in der Lage sein, erste Maßnahmen nach der GAMS-Regel (Erkennen der Gefahr, Absperrbereiche mit ausreichender Entfernung bilden, Menschenrettung durchführen und Spezialkräfte anfordern) zu treffen. Die Gemeindefeuerwehr muss in der Lage sein, eine Notdekontamination durchzuführen. Weiterhin muss die Gemeindefeuerwehr sicherstellen, dass im Einsatzfall mindestens vier Chemikalienschutzanzüge zur Verfügung stehen.

Diese CSA Anzüge waren auf dem bis 2015 in der Feuerwehr Wolmirstedt stationierten CBRN-Erkunder des Landkreises Börde enthalten. Die Besatzung des CBRN-Erkunder Fahrzeugs wurde durch die Feuerwehr Wolmirstedt gestellt. Die Feuerwehr Wolmirstedt war ab 2015 personell nicht mehr in der Lage, die per Vereinbarung übertragenen Aufgaben eines CBRN-Erkunders weiterhin wahrzunehmen. Aus diesem Grund wurde die Vereinbarung mit dem Landkreis Börde gekündigt.

Einsätze mit großen Mengen an Gefahrstoffen sind in der Stadt Wolmirstedt, in der zurückliegenden Betrachtung, selten. Dennoch muss aufgrund des möglichen Potenzials, gerade auf Verkehrswegen (Wasser, Straße, Schiene), eine Mindestausrüstung vorhanden sein. Die Einheitsgemeinde Barleben verfügt über ein eigens für diese Einsatzszenarien ausgerüstetes Fahrzeug.

Die Einheitsgemeinde Barleben ist bereit, die Stadt Wolmirstedt zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes gem. folgender Regelungen zu unterstützen.

### § 1 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wolmirstedt im Brandschutz wird die Einheitsgemeinde Barleben mit ihrem Gerätewagen Logistik die Stadt Wolmirstedt im Bedarfsfall unterstützen.
- (2) Da in der Feuerwehr Barleben Kameraden im Umgang mit der Technik des Gerätewagens Logistik geschult sind, rückt im Bedarfsfall die Besatzung (Personalstärke 1:5) des Gerätewagens mit aus.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung der Absicherung der Einsatzbereitschaft ist ausgeschlossen, wenn die Aufgabenerfüllung den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung im Gebiet der Einheitsgemeinde Barleben erheblich beeinträchtigen oder gefährden würde.
- (4) Die Pflichtaufgabe der Stadt Wolmirstedt, nach § 2 Abs. 2 BrSchG LSA eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- (5) Die Alarmierung der Feuerwehr Barleben erfolgt im Einsatzfall über die Integrierte Leitstelle des Landkreises Börde.

### § 2 Umfang der Zusammenarbeit

- (1) Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt bei Gefahrstoff- und Strahlenschutzsätzen auf dem Einheitsgemeindegelände Wolmirstedt.
- (2) Die Einsatzleitung hat der jeweilige Einsatzleiter der Feuerwehr Wolmirstedt.
- (3) Für Schäden, die bei der Unterstützung durch die Feuerwehr Barleben einem Dritten entstehen, haftet die Stadt Wolmirstedt. Sofern die Feuerwehr Barleben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, bleibt der Rückgriff der Stadt Wolmirstedt vorbehalten.

### § 3 Kostentragung

- (1) Die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Barleben erfolgt für die Stadt Wolmirstedt kostenpflichtig.
- (2) Für jede Einsatzfahrt des Gerätewagens Logistik der Feuerwehr Barleben in das Einheitsgemeindegelände Wolmirstedt wird eine Entschädigung gemäß der Kostenersatzsatzung der Einheitsgemeinde Barleben gezahlt.

### § 4 Geltungsdauer und Änderungen

- (1) Diese Vereinbarung beginnt am 01.04.2017 und endet mit der Anschaffung von CSA Anzügen laut Prioritätenliste der Feuerwehr Wolmirstedt, spätestens jedoch

am 31.12.2021. Die Inbetriebnahme der CSA wird der Einheitsgemeinde Barleben rechtzeitig zum jeweiligen Monatsende schriftlich mitgeteilt.

- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

### § 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte in dieser Zweckvereinbarung eine regelbedürftige Angelegenheit versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne dieser Zweckvereinbarung durch eine ergänzende Bestimmung zu schließen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung nach entsprechend neu zu fassen.
- (3) Haben sich die Umstände, die für die Bestimmungen in dieser Zweckvereinbarung maßgebend gewesen sind, seit ihrem Wirksamwerden so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten auch in Ansehung der Interessen des anderen Beteiligten die Einhaltung der Bestimmungen nicht zuzumuten ist, so sind diese Bestimmungen im Zweck und dem Sinne dieser Zweckvereinbarung neu zu fassen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der beteiligten Einheitsgemeinden in Kraft.

Wolmirstedt, den 15.04.2019

Stichnoth  
Bürgermeister



Barleben, den 14.08.17

Keindorff  
Bürgermeister



Barleben, den 27.11.18.  
(laut Beschluss GR vom 01.03.18)

Keindorff

### Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben  
vertreten durch den Bürgermeister

und der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt  
vertreten durch den Bürgermeister

### Präambel

Gemäß § 2 Abs. 2 BrSchG LSA hat die Gemeinde eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Leistungsfähig bedeutet, dass die Feuerwehren den örtlichen Verhältnissen genügen und den Grundschutz für die Bürger sicherstellen müssen. Dazu hat sie eine Risikoanalyse, die den konkreten örtlichen Verhältnissen entsprechen muss, durchzuführen und den Bedarf in einem Brandschutzbedarfsplan festzuhalten.

In der vom Gemeinderat am 01.03.2018 beschlossenen Risikoanalyse wurde der Bedarf eines Hubrettungsfahrzeuges festgestellt und im Brandschutzbedarfsplan die Beschaffung eines solchen Fahrzeuges festgeschrieben. Bis jetzt verfügt die Gemeinde Barleben nicht über so ein Fahrzeug und ist auf die Unterstützung von benachbarten Feuerwehren, die über ein derartiges Fahrzeug verfügen, angewiesen. Der Landkreis weist auch ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinde Barleben unverzüglich Maßnahmen zur Gewährleistung der Rettung von Personen umzusetzen und eine Zweckvereinbarung abzuschließen hat. Die Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt verfügt über so ein Fahrzeug. Die Stadt Wolmirstedt ist bereit, die Gemeinde Barleben zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes gem. folgender Regelungen zu unterstützen.

### § 1 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Barleben im Brandschutz wird die Stadt Wolmirstedt mit dem Hubrettungsfahrzeug DLA(K) 23-12 die Gemeinde Barleben im Bedarfsfall unterstützen.
- (2) Im Bedarfsfall rückt das Hubrettungsfahrzeug der Stadt Wolmirstedt mit einer Besatzung von mind. 1:1 mit aus.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung der Absicherung der Einsatzbereitschaft ist ausgeschlossen, wenn die Aufgabenerfüllung den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung im Gebiet der Stadt Wolmirstedt erheblich beeinträchtigen oder gefährden würde. Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 620/2014-2019 Entwurf Zweckvereinbarung zur Nutzung des Hubrettungsfahrzeuges DLA(K) 23-12 der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt

- (4) Die Pflichtaufgabe der Gemeinde Barleben, nach § 2 Abs. 2 BrSchG LSA eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

- (5) Die Alarmierung der Feuerwehr Wolmirstedt erfolgt im Einsatzfall nach der Alarm- und Ausrückordnung der Gemeinde Barleben über die Integrierte Leitstelle des Landkreises Börde.

### § 2 Umfang der Zusammenarbeit

- (1) Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist die Unterstützung der Feuerwehr Barleben bei Einsätzen, die ein Hubrettungsfahrzeug erfordern, insbesondere bei Brandeinsätzen, bei denen eine Menschenrettung über ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich ist.
- (2) Die Einsatzleitung hat der jeweilige Einsatzleiter der Feuerwehr Barleben.
- (3) Für Schäden, die bei der Unterstützung durch die Feuerwehr Wolmirstedt einem Dritten entstehen, haftet die Gemeinde Barleben. Sofern die Feuerwehr Wolmirstedt den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, bleibt der Rückgriff der Gemeinde Barleben vorbehalten.

### § 3 Kostentragung

- (1) Die Inanspruchnahme der Feuerwehr Wolmirstedt mit dem Hubrettungsfahrzeug erfolgt für die Gemeinde Barleben kostenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde Barleben verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Festbetrages in Höhe von 1.700,00 €, mit dem die Kostenpflicht abgedeckt ist.
- (3) Die Zahlung erfolgt jeweils zum 30.06. eines Jahres.

### § 4 Geltungsdauer und Änderungen

- (1) Diese Vereinbarung endet mit der Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges laut Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Barleben. Die Inbetriebnahme des Hubrettungsfahrzeuges wird der Stadt Wolmirstedt rechtzeitig zum jeweiligen Monatsende mitgeteilt.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

### § 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte in dieser Zweckvereinbarung eine regelbedürftige Angelegenheit versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne dieser Zweckvereinbarung durch eine ergänzende Bestimmung zu schließen. Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 620/2014-2019 Entwurf Zweckvereinbarung zur Nutzung des Hubrettungsfahrzeuges DLA(K) 23-12 der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung nach entsprechend neu zu fassen.
- (3) Haben sich die Umstände, die für die Bestimmungen in dieser Zweckvereinbarung maßgebend gewesen sind, seit ihrem Wirksamwerden so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten auch in Ansehung der Interessen des anderen Beteiligten die Einhaltung der Bestimmungen nicht zuzumuten ist, so sind diese Bestimmungen im Zweck und dem Sinne dieser Zweckvereinbarung neu zu fassen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Beteiligten in Kraft.

Barleben, den 14.11.18

Bürgermeister



Wolmirstedt, den 18.12.2018

Bürgermeister



### Impressum:

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt

August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:  
Bürgermeisterin Marlies Cassuhn

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Stadt Wolmirstedt